

Neustädter Markt e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist "Neustädter Markt e.V."
2. Sitz ist Leipzig
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
Kunst, Kultur und und des Denkmalschutzes
Landschaftspflege

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung eines kulturellen Zentrums, Jugend- und Seniorentreffs sowie Initiativen zum Erhalt denkmalgeschützter Objekte durch dem Satzungszweck dienende Veranstaltungen und Maßnahmen
- Initiativen und Veranstaltungen zur Verbesserung der natürlichen Umwelt. Maßnahmen zu Pflege, Erhaltung und Neuanpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Grundstücken und Förderung einer ökologisch bewußten Verkehrs- und Umweltplanung im Sinne des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab der Vollendung des 14. Lebensjahres und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein, die dessen Satzung anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.
Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

Die bisherige Ziffer 3. wird Absatz 2 zu Ziffer 2
Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft wird durch Bestätigung der Aufnahme erworben.

3.
Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig ist und bis zum 30.11. eines Kalenderjahres erfolgt sein muß.

c) durch Ausschluß aus dem Verein.

d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.

4.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

5.
Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1.
Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

Tritt ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres bei, so ist der Jahresbeitrag anteilig für die restlichen Monate, den Monat des Beitritts eingerechnet, zu entrichten.

2.
Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schatzmeister.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder Verlangen der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu vier weitere Mitglieder erweitert werden, wenn die Bewältigung der Vereinsaufgaben dies erforderlich machen kann.

2.
Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

3.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

4.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt endet mit Ablauf des Tages, an dem die Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5.
Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem 2. Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Im Innenverhältnis gilt:
Mittel- oder langfristige finanzielle Verpflichtungen, darf der Vorstand nur eingehen, wenn er zuvor einen entsprechenden Beschluß gefaßt hat. Einfache Mehrheit ist ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mittels einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

2.

Die MGV wird vom Vorstand geleitet, ausgenommen Wahlen zum Vorstand.

Die MGV hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

3.

Beschlüsse der MGV werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Zustimmung von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins bedarf es einer Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder.

4.

Außerordentliche MGV sind einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins dies erfordert;
- b) die Einberufung von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

5.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der MGV beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6.

Die auf der MGV gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

7.

Die MGV wählt für die Dauer von zwei Jahren den Vorstand in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Die Wahl wird von einem von der MGV zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet, der nicht für ein Vorstandsamt kandidiert. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen.

Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte aller Stimmen erhalten. Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

§ 9 Rechnungslegung

1.

Der Vorstand hat die Vereinsgelder und das sonstige Eigentum des Vereins mit Sorgfalt zu verwalten.

2.

Die Rechnungslegung muß aktualisiert und jederzeit vorliegend und für den/die Kassenprüfer einsehbar sein.

§ 10 Kassenprüfung

Der Verein bestimmt in der Mitgliederversammlung einen, höchstens zwei Kassenprüfer. Diese werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsgemäßheit der Buchführung festzustellen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen und dem Vorstand unverzüglich Bericht erstatten.

Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.
Der "Neustädter Markt e.V." kann sich durch Beschluß auflösen. Für den Beschluß ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich.

2.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemeinnützigen Körperschaften zu, die es unmittelbar und ausschließlich für unter § 2 der Satzung festgelegte Satzungsziele verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 Sonstiges

Sollten Teile dieser Satzung nichtig werden, ob aus tatsächlichen, rechtlichen oder sonstigen Gründen, so hat dies auf die Geltung des Satzungsrestes keinerlei Einfluß. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die MGV darf über Beschlußfassung die Satzung ergänzen oder konkretisieren. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Leipzig, den 13. Oktober 1992
neugefaßt am 19. Januar 2000